Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 25

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XL. Jahrgang.

Bafel.

27. Juni 1874.

Nr. 25.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Breis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden birekt an "B. Schwabe, Berlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortliche Nedatiten: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Beschaffung ber Kriegemittel. (Fertsetung.) Der preußsische Keltbienst. P. Henrard, Annuaire d'art, de sciences et de technologie militaires. Bingler, Die Beschigungstrage Italiens; v. Matewicza, Die Mitwirfung ber t.t. Gentertruppe beim Baue ber Kalfer-Franz-Jeseph Hochquellentung. Bur Feldeschüßfrage in Desterreich. Die Beschiebung von Berdun. Der Prozeß Bazaine und Die greßen Kavalleriemanöver in ber preußsischen Armee. Geschichte ber Belagerungen französischen Kestungen im teutschefranzösischen Krieg von 1870—1871; Neinhold Wagner, Geschichte ber Belagerung von Straßburg im Jahre 1870.

Gibpenossenschaft: Bern: Berwaltungsbericht der Militärdirektion (Schuß); Feldschüßenverein Basel.

Deutschaften Reichselbage in Desterreich: Ein neues Invalidenhaus; Schweben: Preisfragen.

Beschaffung der Ariegsmittel.

(Fortfegung.)

Ueber die Dauer der Zeit, welche der Soldat unter den Fahnen zubringen muffe, um sich zum tuchtigen Krieger auszubilden, herrschten in den verschiebenen Zeiten sehr verschiedene Ansichten. Betrachten wir bieselben.

In ber Zeit ber Landsknechte warb man für die Dauer eines Feldzuges. Der Knecht diente bald da, bald dort, bald diesem, bald jenem Herrn.

In bem letten Jahrhundert behielt man ben Soldaten auf Lebenszeit bei den Fahnen. In Rußsland betrug die Dienstzeit noch in der ganzen ersten Hälfte dieses Jahrhunderts 25 Jahre, später wurde sie auf 16 Jahre heruntergesetzt. In Oesterzeich hatte man früher eine Dienstzeit von 12 Jahren; 8 bei den Fahnen und 4 in der Landswehr. Letztere wurde 1850 aufgehoben. Die Dienstzeit betrug nunmehr 8 Jahre. Die letzten 2 oder 3 Jahre wurde der Soldat beurlaubt.

Biele tüchtige und erfahrene Offiziere hielten früher eine lange Dienstzeit bei ben Fahnen für unerläßlich.

1830 wollte man in Frankreich die Dienstzeit im stehenben Heer auf zwei Jahre heruntersetzen, boch Marschall Soult, einer der berühmtesten und beswährtesten Generale Napoleons I., opponirte das gegen, da, wie er behauptete, der Soldat 3 Jahre zu seiner Ausbildung bedürfe und erst nach Ablauf bieser Zeit brauchbar sei.

Preußen war ber erste Staat, welcher in Folge eigenthümlicher Verhältnisse genothigt war, eine kürzere Dienstzeit bei den Fahnen einzusühren. Dieselbe war nach dem Frieden von 1815 wie folgt seitgesetzt: 3 Jahre stehendes Heer, 2 Jahre Resserve, 7 Jahre erstes Ausgebot der Landwehr, 3 Jahre zweites Ausgebot der Landwehr, 3 Nängel ist es dasjenige, welches in unserer Lage das allein anwendbare ist, welches aber auch drin-

Reorganisation von 1859 und 1860 beträgt die Dienstzeit im stehenden Heer 7 Jahre (davon 3 bei den Fahnen, 4 in der Reserve). Erstes Ausgebot der Landwehr 4, zweites Ausgebot der Landwehr 5 Jahre.

Begenwärtig feben wir folgende Dienstzeiten:

Frankreich 5 Jahre aktive Armee, 5 Jahre Territorial-Armee, 6 Jahre Reserve ber Territorial-Armee (16 Jahre).

Desterreich unterscheibet: das Heer, die Reserve und die Landwehr. Die Dienstzeit beträgt im Heer 3 Jahre, 7 Jahre Reserve, 2 Jahre Landwehr (12 Jahre). (Wer nach dem Loos nicht in das Heer kommt, tritt in die Landwehr.) Der Grundsat allgemeiner Wehrpslicht ist daher in diesem Staat nur mangelhaft durchgeführt.

Die eigenthümlichen Verhältnisse ber Schweiz haben sie veranlaßt ein Heeresspstem anzunehmen, welches von bem anderer Staaten wesentlich verschieden ist. Ihre Wehreinrichtung beruht auf bem Wilizspstem, sie hat keine stehenben Cabres. Sie behilft sich für Ausbildung der Offiziere und Truppen mit einigen Instruktoren.

Beträchtliche Mängel bieses Systems lassen sich besonders heutzutage, wo die taktischen Anforsberungen an die Truppen und ihre Führer so unsgemein gesteigert worden sind, nicht verkennen. Zeit ist die erste Bedingung zur Ausbildung. Die Möglichkeit, diese auf den möglich höchsten Grad zu bringen, ist am meisten da geboten, wo der Militärdienst Lebensberuf des Offiziers ist. Daß man den Soldaten gründlicher ausdilden könne, wenn Jahre, als wenn nur Wochen zur Verfügung steshen, darüber kann süglich kein Zweisel walten. Doch unsere Verhältnisse gestatten uns nicht unser System zu ändern. Trotz der ihm anklebenden Mängel ist es dassenige, welches in unserer Lage das allein anwendbare ist, welches aber auch drin-